

30. Kann das ausscheidende Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, welches die Rückzahlung seiner Geschäftsanteile fordert, dem Einwande der Genossenschaft, daß zufolge Beschlusses der Generalversammlung in der maßgebenden Bilanz Verlust-Abschreibungen auf die Geschäftsanteile stattgefunden hätten, der Kläger daher auch nur den nach Abzug derselben verbleibenden Rest seiner Anteile in Anspruch nehmen könne, die Replik entgegensezen, daß die fraglichen Verluste schon vor seinem Eintritt in die Genossenschaft entstanden und daher von ihm nicht zu tragen seien?

§§. 10. 12. 39 des Genossenschaftsgesetzes v. 4. Juli 1868 (B.G.B. S. 415).

II. Civilsenat. Ur. v. 22. April 1881 i. S. Bonner Kreditverein (Bekl.) w. Ehef. M. (Kl.) Rep. II. 372/80.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die vorstehende Frage ist in Übereinstimmung mit dem ersten Erkenntnisse gegen die Annahme des Oberlandesgerichts von dem Reichsgerichte verneint worden aus folgenden, den wesentlichen Thatbestand enthaltenden

Gründen:

„In Erwägung, daß thatsächlich feststeht, daß die Kassationsbeklagten im Laufe des Jahres 1877 sieben Stammanteile des Bonner Kreditvereins zu je 300 Mark erworben haben und mit dem Ende des folgenden Jahres aus letzterem ausgeschieden sind, der Klage derselben auf Rückzahlung der genannten Einlage aber der Einwand entgegengesetzt worden, daß in der für den fraglichen Anspruch maßgebenden Bilanz vom 31. Dezember 1878 Verlustabschreibungen stattgefunden hätten, durch welche der Betrag jener Anteile um 68 $\frac{1}{2}$ Prozent vermindert werde, die Kassationsbeklagten daher auch nur den Rest derselben — 31 $\frac{1}{2}$ Prozent — fordern könnten;

daß dieser Einwand gegen die Annahme des ersten Erkenntnisses von dem Oberlandesgerichte als unbegründet zurückgewiesen ist, weil, wie dasselbe ausführt, nach den allgemeinen Regeln des Gesellschaftsrechts, welche weder durch positive Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes, noch durch Vereinbarung in dem Statute des Kassations-

klägerischen Vereins eine Abänderung erlitten hätten, die Kassationsbeklagten letzterem gegenüber nicht verpflichtet seien, auch diejenigen Verluste, welche bereits vor ihrem Eintritte bestanden, mitzutragen, diese Argumentation jedoch auf irriger Rechtsanschauung beruht;

In Erwägung, daß nach §. 39 Abs. 2 des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 das ausscheidende Mitglied fordern kann, daß ihm sein Geschäftsanteil, wie derselbe aus den Büchern sich ergibt, zurückgezahlt werde;

daß der Gesetzgeber hierbei von der entsprechenden Bestimmung des §. 38 des preuß. Gesetzes, wonach der Ausscheidende „den eingezahlten Geschäftsanteil nebst den zugeschriebenen Dividenden“ zu beanspruchen hatte, abgewichen ist, weil, wie es in dem Berichte der reichstäglichen Kommission heißt, die Fassung desselben nicht für den Fall passe, daß infolge von Verlusten Abschreibungen stattgefunden hätten;

daß hiernach der §. 39 a. a. O., wie dies vom Reichsoberhandelsgerichte wiederholt ausgesprochen worden, das Prinzip zur Geltung bringt, daß das austretende Mitglied seinen Geschäftsanteil nur in dem Umfange zu fordern habe, wie er sich infolge der zugeschriebenen Dividenden und der abgeschriebenen Verluste gestalte, und als Resultat der Geschäftsführung der Genossenschaft durch die Bücher nachgewiesen werde (Entscheid. Bd. 8 S. 273, Bd. 24 S. 421);

daß diese Gesetzesbestimmung, welche das Oberlandesgericht außer Acht gelassen hat, auch den vorliegenden Fall beherrscht, und dem gegenüber dem Argumente a contrario, welches dasselbe aus dem das Verhältnis zu den Gläubigern betreffenden §. 12 a. a. O. herleitet, kein Gewicht beizulegen ist;

daß ferner die Schlußfolgerung des Oberlandesgerichts: weil der neue Genossenschafter vom Gewinne der früheren Periode ausgeschlossen sei, könne derselbe auch für die darin erwachsenen Verluste nicht verantwortlich sein, schon um deswillen nicht zutrifft, weil ein solcher Genossenschafter auch an dem Gewinne der vorhergehenden Zeit, der in Gestalt eines Reservefonds, erworbener Vermögensstücke und dergleichen noch vorhanden ist, seinerseits Anteil hat;

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts die in den Kassationsklägerischen Kreditverein eintretenden Eheleute M. die Vermögenslage desselben, wie sie sich nach der letzten Bilanz und den Büchern darstellte, acceptieren mußten, dieselben auch in keiner

Weise behaupten, daß sie in betreff dieser Vermögenslage von den Organen des Vereins getäuscht worden seien;

daß auch nach §. 10 a. a. O. dem Genossenschaftler eine Kritik der von der Generalversammlung festgesetzten Bilanz nicht zusteht, und dieser Satz namentlich von dem neu eintretenden Mitgliede den früheren Bilanzen gegenüber gelten muß;

daß es endlich mit dem Bestehen einer Genossenschaft, deren Mitgliederzahl fortwährend wechselt, praktisch unvereinbar sein würde, wenn man den Ausgeschiedenen das Recht geben wollte, unter der Behauptung, daß später abgeschriebene Verluste bereits in der Zeit vor ihrem Eintritte bestanden hätten, die Rektifikation der bezüglichen Bilanzen und die Verteilung jener Verluste auf die damals vorhandenen Mitglieder — was in vielen Fällen kaum ausführbar sein möchte — zu verlangen;

daß nach allediesem das Oberlandesgericht namentlich die Vorschriften der §§. 10 und 39 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes verletzt hat." . . .